

Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 vom 30.12.2009, Seite 5
geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 05/2012 vom 26.09.2012, Seite 14
geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 02/2013 vom 13.03.2013, Seite 4
geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2013 vom 25.09.2013, Seite 6
geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2014 vom 09.07.2014, Seite 6
geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 06/2016 vom 26.10.2016, Seite 5
geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

*öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 03/2022 vom 23.07.2022, Seite 3
geändert durch die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in
Trägerschaft der Stadt Prenzlau*

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 04/2024 vom 15.06.2024, Seite 2

§ 1

Gegenstand

(1) Auf der Grundlage des § 106 Absatz 1 und 2 BbgSchulG und der genehmigten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Uckermark wird für jede Grundschule in Trägerschaft der Stadt Prenzlau der Schulbezirk bestimmt, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Die Regelungen über die freie Schulwahl in § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 8 a Satz 6 BbgSchulG bleiben davon unberührt.

(2) Schülerinnen und Schüler besuchen damit die für die Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt zuständige Schule. Liegen gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 BbgSchulG i.V.m. Nr. 5 Abs. 2 bis 4 VV- GV wichtige Gründe vor, kann das staatliche Schulamt auf Antrag der Personensorgeberechtigten den Besuch einer anderen Schule gestatten.

(3) Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind (§ 2 Punkt 5, Punkt 6 und Punkt 7 dieser Satzung), können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen und auf eine gleichmäßige Verteilung der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler zu achten. Der Gesamtanteil der Schülerinnen und Schüler gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 der EinglSchuV soll in der Regel 30 Prozent der Schülerinnen und Schüler einer Klasse nicht übersteigen.

§ 2

Schulbezirke

Folgende Schulbezirke werden für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau gebildet:

1. Diesterweggrundschule:

Ahornweg	Fischerstraße,	Rosa-Luxemburg-Straße,
Akazienstraße,	Friedhofstraße,	Rudolf-Breitscheid-Straße,
Alexanderhof,	Geschwister-Scholl-Straße,	Schulzenstraße,
Alexanderhöhe,	Goethestraße,	Schwedter Straße
Am Schäfergraben,	Grabowstraße 1-52,	Seelübbe,
Am Schafgrund,	Grünower Chaussee,	Seelübber Weg,
Am Scharfrichtersee,	Heinrich-Heine-Straße,	Seeweg,
Am Sternberg,	Hospitalstraße,	St. Nikolai-Kirchplatz,
Angermünder Straße,	Karl-Marx-Straße,	Steinstraße,
Augustenfelde,	Kirchweg,	Sternstraße,
Bahnwärterhaus,	Kupferschmiedegang,	Süßer Grund,
Baustraße,	Laubenweg,	Uckerblick,
Bergstraße,	Magnushof,	Uckerpromenade,
Birkenweg,	Marktberg,	Uckerwiek,
Bündigershof,	Mühlmannstraße,	Vincentstraße,
Diesterwegstraße,	Paul-Gloede-Straße,	Wallgasse,
Dr.-Bähr-Straße	Richard-Steinweg-Straße,	Wasserpforte
Dreyershof,	Richtstraße,	
Ewaldshof,	Rodinger Gasse,	

Amt Gramzow: Gemeinde Grünow

2. Grundschule „J. H. Pestalozzi“:

Am Durchbruch,	Großes Bruch,	Straße des Friedens,
Am Gaswerk,	Kietzstraße,	Thomas Müntzer-
An der Schnelle,	Kleine Baustraße,	Platz,
An der Ucker,	Kleine Friedrichstraße,	Triftstraße,
Automeile	Klosterstraße,	Winterfeldtstraße,
Blindow,	Kreuzstraße,	Zu den Bahngleisen
Brüderstraße,	Lessingstraße,	
Dauer,	Lindenstraße,	
Dittenplatz,	Marienkirchstraße,	
Dr.-Lena-Ohnesorge-Str.,	Mauerstraße,	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße,	Max-Lindow-Straße,	
Freyschmidtstraße,	Mühlenpforte,	
Friedrichstraße,	Neubrandenburger	
Frohe Zukunft,	Straße,	
Gartenstraße,	Neustadt,	
Grabowstraße 54, 54 a,	Scharrnstraße,	
54 b, 58,	Stettiner Straße,	

3. Artur-Becker-Grundschule:

Alfred-Hinrichs-Straße,	Franz-Wienholz-Straße,	Vogelsang,
Am Igelpfuhl,	Friedenskamp,	Walter-Rathenau
Amselsteig,	Georg-Dreke-Ring,	Platz,
An der Baumschule,	Grüner Weg,	Walter-Rathenau
Baumgärtner Weg,	Grüner Winkel,	Straße,
Blumenstraße,	Kastanienweg,	Wiesengrund,
Brüssower Allee,	Kiefernweg,	Wittenhofer Straße,
Brüssower Straße,	Lerchensteig,	Wollenthin
Buchenweg,	Philipp-Hackert-Straße,	
Drosselgasse,	Platanenallee,	
Eibenweg,	Robert-Schulz-Ring,	
Erlenweg,	Schenkenberger Straße,	
Eschenweg,	Siedlungsstraße,	
Feldstraße,	Sperlingslust,	
Fichtenweg,	Stegemannshof,	
Fliederweg,	Tannenweg,	

4. Grundschulteil der Oberschule „C.- F.- Grabow“

Anlagen	Erika-Kliemann-Weg,	Neustädter Feldmark,
Am Rohrteich,	Fohlenbruch,	Sabinenkloster-Ziegelei,
Am Sägewerk,	Güstow,	Schleusenstraße,
Am Strom,	Güstower Straße,	Schönwerder,
Badestraße,	Kleine Heide,	Steinfurth,
Binnenmühle,	Klinkow (inkl. Badedow),	Vorstadtbahnhof
Bruchweg,	Koppelweg,	
Dedelow,	Mühlhof,	
Ellingen,	Neustädter Damm,	

Amt Brüssow: Gemeinde Schenkenberg mit den Orten Ludwigsburg, Baumgarten, Wittenhof

5. Alle Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Berliner Straße
Heideweg
Röpersdorfer Straße

6. Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen unter Punkt 2 Grundschule „J. H. Pestalozzi“ und Punkt 3 Artur-Becker-Grundschule sind deckungsgleich.

7. Die Schulbezirke der im Geltungsbereich dieser Satzung befindlichen Grundschulen unter Punkt 1 Diesterweggrundschule und Punkt 4 Grundschulteil der Oberschule „C.-F.-Grabow“ sind deckungsgleich.

8. Die Zuordnung zu einer Grundschule/Grundschulteil ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (Schulbezirke) gemäß § 2 Punkt 1 bis 4.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10.12.2009 ist seit dem 31.12.2009 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 10.09.2012 ist seit dem 27.09.2012 in Kraft.

Die 2. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 26.02.2013 ist seit dem 14.03.2013 in Kraft.

Die 3. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 09.09.2013 ist seit dem 26.09.2013 in Kraft.

Die 4. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 07.03.2014 ist seit dem 10.07.2014 in Kraft.

Die 5. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 07.10.2016 ist seit dem 27.10.2016 in Kraft.

Die 6. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 30.06.2022 ist seit dem 24.07.2022 in Kraft.

Die 7. Änderung der Satzung über die Schulbezirke für Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 17.05.2022 ist seit dem 16.06.2024 in Kraft.